

Kanton St. Gallen
Departement des Innern
Herrn Regierungsrat Martin Klöti
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

per E-Mail an info.diafso@sg.ch

St.Gallen, 9. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2017 haben Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren zum V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz eingeladen. Die SVP des Kanton St. Gallen bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt dazu gerne Stellung.

1 Ausgangslage

Im Rahmen des ersten Revisionspakets zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) standen die Regelungen zur persönlichen Sozialhilfe im Fokus. Insbesondere erfolgten Anpassungen bei den Grundlagen für die Ausrichtung finanzieller Sozialhilfe. Punktuelle Änderungen wurden sodann bei der betreuenden Sozialhilfe vorgenommen, soweit diese mit der finanziellen Sozialhilfe zusammenhängen. Daneben wurden die besonderen Bedarfsleistungen neben der allgemeinen Sozialhilfe überprüft (Gesetz über Mutterschaftsbeiträge [sGS 372.1] und Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge [sGS 911.51]). Der Kantonsrat hat am 21. Februar 2017 den IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz verabschiedet (ABl 2017, 851 ff.). Die Referendumsfrist ist am 25. April 2017 unbenutzt abgelaufen. Die Änderungen des ersten Revisionspakets werden ab dem 1. Januar 2018 angewendet.

Bereits im Rahmen der Botschaft der Regierung zum IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz vom 6. September 2016 wurden im Sinn eines Ausblicks die Grundzüge des zweiten Revisionspakets beschrieben. Die Regierung konkretisierte mit Projektauftrag vom gleichen Datum die entsprechenden Vorhaben. Die Hauptanliegen für den V. Nachtrag umfassen demnach:

- Verankerung des Grundangebots Sozialberatung und Abgrenzung der kantonalen Zuständigkeiten;
- Anpassungen bei der Finanzierung des Frauenhauses und des Schlupfhuus' einschliesslich Erfüllung der Motion 42.13.04 «Aufsicht über das Frauenhaus»;
- Optimierung der Finanzierungsregelung für die dauerhafte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen unter Beibehaltung der geltenden Aufgabenteilung;
- Überführung der Bestimmungen gemäss Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. Februar 2017 für einen Kantonsratsbeschluss über Beiträge an Sterbehospiz-Einrichtungen (34.17.09) in eine gesetzliche Grundlage;

– Im Rahmen der Regelungen zur stationären Sozialhilfe sind im Übrigen die Motionsanliegen aus dem Vorstoss 42.13.06 «Standards für Sozialeinrichtungen» zu überprüfen.

2 Spezialdiskussion

Gerne äussern wir uns zu den einzelnen Artikeln wie folgt:

Art. 6^{ter} (neu)

Betreuende Sozialhilfe nach geltendem Recht erhält, wer sich in einer persönlichen Notlage befindet (Art. 7 SHG). Die hauptsächlichsten Leistungen der betreuenden Sozialhilfe ("insbesondere"-Regelung) finden sich in Art. 8 SHG. Neu soll generell ein Grundangebot Sozialberatung eingeführt werden, während die betreuende Sozialhilfe einen neuen Inhalt bekommt (vgl. neuen Art. 7a und Änderung von Art. 8 SHG). [Pro memoria: Wie verhält es sich mit den bisherigen Gliederungstiteln in Abschnitt II, insbesondere Ziff. 2? Soweit ersichtlich, besteht eine Lücke im Gesetzesentwurf.]

Die Institutionalisierung eines Grundangebots der Sozialberatung erscheint zweckmässig. Allerdings sollte die Entscheidungsfreiheit der politischen Gemeinde nicht durch zu detaillierte gesetzliche Vorgaben eingeschränkt werden. Insofern sollte der Inhalt von Art. 8 SHG im Wesentlichen beibehalten, jedoch in Art. 6^{ter} überführt werden, wobei die eindeutig zu offene Formulierung von Art. 6^{ter} Abs. 1 Bst. a zu ersetzen ist. Sodann kann man sich fragen, ob die Gemeinde Wohnraum "vermitteln" soll, oder ob nicht wie bisher eine "Mithilfe" (oder allenfalls eine "Unterstützung") genügt. Die Budgetberatung erscheint demgegenüber sinnvoll; sie kann zur Vermeidung von finanzieller Sozialhilfe beitragen. Die Erziehungs- und Familienberatung sollte im Hinblick auf den Kindes- und Erwachsenenschutz ebenfalls zum Grundangebot gehören.

Was ist in Art. 6^{ter} Abs. 2 mit "allen hilfeschuchenden Personen" gemeint? Soll damit eine Abgrenzung zu Art. 7 SHG anvisiert werden (Beschränkung der betreuenden Sozialhilfe auf Personen in persönlicher Notlage)? Mit der Neufassung von Art. 7 SHG entfällt jedoch ein Abgrenzungsbedarf. Hingegen kann erwogen werden, Abs. 2 mit Abs. 1 Bst. a und d zu verknüpfen. Mit der Formulierung «wenigstens» wird der politischen Gemeinde ein Minimalstandard in der Sozialberatung gesetzt. Dieser Standard scheint eher hoch zu sein und die finanziellen Folgen in den Gemeinden sind nicht direkt abschätzbar. Formulierungen wie in Abs. 1 lit. d lassen viel Interpretationsspielraum offen.

Vorschlag:

Art. 6^{ter} *Grundangebot Sozialberatung*
a) *politische Gemeinde*

¹ Die politische Gemeinde stellt ergänzend zur Sozialberatung nach der besonderen Gesetzgebung insbesondere folgendes Grundangebot bereit:

- a) persönliche Beratung von Rat suchenden Personen sowie Vermittlung von Dienstleistungen anderer Stellen;
- b) Unterstützung bei der Suche nach Arbeit und Wohnraum;
- c) Budgetberatung;
- d) Erziehungs- und Familienberatung.

Art. 6^{quater} (neu)

- Materiell belassen. Die Regelung entspricht Art. 26 Abs. 1 KV. Allenfalls in Bezug auf den Wortlaut klarer formulieren.

Vorschlag:

Art. 6^{quater} b) Kanton

¹ Der Kanton richtet im Rahmen der bewilligten Kredit Beiträge an Dritte für Leistungen im Bereich des Grundangebots Sozialberatung aus, wenn:

- a) das Angebot einem Bedarf entspricht;
- b) die politischen Gemeinden nicht in der Lage sind, das Angebot allein oder in Zusammenarbeit mit anderen politischen Gemeinden wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen.

² Die Ausrichtung von Beiträgen setzt den Abschluss einer Leistungsvereinbarung voraus.

Art. 8 c) Leistungen

- 1) Die politische Gemeinde leistet betreuende Sozialhilfe insbesondere durch:
 - a. Sozialberatung nach Art. 6^{ter} dieses Erlasses;
 - d. Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration;
 - e. sozialpädagogische Familienbegleitung.
- 1) Die hilfeschende Person kann an den Kosten beteiligt werden, soweit dies zumutbar ist und Leistungen über das Grundangebot Sozialberatung nach Art. 6^{ter} dieses Erlasses hinausgehen.

Kommentar:

- Es steht zur Diskussion, ob eine Aufzählung von Abs. 1 lit. d u. e notwendig ist.

Art. 28, 29 und 30a sowie 30b (neu)

Der Betrieb von Sterbehospiz-Einrichtungen sollte angesichts der massgeblich gemeindeübergreifenden Leistungserbringung als kantonale Aufgabe festgelegt werden. Der Kanton hat dabei über die Art der Aufgabenerfüllung (selber oder durch Dritte) zu entscheiden und die Finanzierung zu übernehmen. Die Bemerkungen in der Übersicht sind zutreffend. Somit sollten die auf die Sterbehospiz-Einrichtungen bezogenen Regelungsinhalte von Art. 28 bis Art. 30b gestrichen werden (Folge: Art. 28 und 30a erhalten damit keine Anpassung im Rahmen des vorliegenden Nachtrags).

Die Zuständigkeit des Kantons sowie die weiteren Regelungen über Sterbehospiz-Einrichtungen sollten separat in Art. 31a ff. SHG formuliert werden. (Allenfalls sind auch Anpassungen bei den Gliederungstiteln vorzunehmen: Keine Änderung von Ziff. 1, neuer Abschnittstitel nach Art. 31 "1^{bis}. Sterbehospiz-Einrichtungen", Abschnittstitel nach Art. 35a "1^{ter}. Einrichtungen des betreuten Wohnens".)

Art. 28 Grundsatz

- 1) Die politische Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten.
- 2) Sie kann die Aufgabe:
 - a. gemeinsam mit anderen politischen Gemeinden erfüllen;
 - b. mit Leistungsvereinbarung an die Ortsgemeinde oder an private Institutionen übertragen
- 3) Der Kanton ~~fördert~~ ist zuständig für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Sterbehospiz-Einrichtungen.

Kommentar:

- Im Vernehmlassungsentwurf hat Art. 28 zwei Absätze 1, wobei der Absatz 2 fehlt.
- Für die SVP Kanton St. Gallen steht zur Diskussion, ob die Sterbehospiz-Einrichtungen getrennt in einem Artikel organisiert werden sollten.
- Die Zuständigkeit für Sterbehospiz-Einrichtungen scheint nicht vollends klar zu sein.

Art. 30b (neu) Finanzierung

- 1) Die Finanzierung der Pflegeleistungen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten und in Sterbehospiz-Einrichtungen richtet sich nach dem Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011.
- 2) Der Kanton ~~leistet Beiträge an~~ finanziert die Bereitstellung von nicht als Pflegeleistungen erfassten Betreuungsleistungen in Sterbehospiz-Einrichtungen, wenn sie als Leistungserbringer auf der Pflegeheimliste aufgeführt sind und eine Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Departement besteht.
- 3) Die Beitragsleistung nach Abs. 2 dieser Bestimmung wird nach Aufenthaltstagen von Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen bemessen. Das zuständige Departement legt das Verhältnis von Beitragsleistung zum anrechenbaren Nettoaufwand fest.

Kommentar:

- Eine klare Zuteilung der finanziellen Verantwortung wäre wünschenswert. Dasselbe gilt für Art. 36.

Art. 35b (neu)

Die Begründung in der Übersicht für eine Anpassung der Bestimmung erscheint zutreffend. Allerdings sollte nicht das Vorliegen einer Leistungsvereinbarung mit der Standortgemeinde massgebend sein (was müsste Inhalt einer solchen Vereinbarung sein?); es sollte genügen, die Standortgemeinde anzuhören.

Vorschlag zu einem neuen Abs. 3 (Abs. 3 gemäss Entwurf wird zu Abs. 4):

³ Es hört die Standortgemeinde vor der Anerkennung an.

Art. 37 Zuständigkeit

- 1) Die Regierung anerkennt beitragsberechtigte Notunterkünfte und legt den Leistungsauftrag fest. Die politischen Gemeinden werden angehört. ~~Sie kann den Leistungsauftrag auf Opfer von Menschenhandel und von Zwangsprostitution erweitern.~~
- 2) Das zuständige Departement:
 - a. genehmigt Budget und Betriebsrechnung;
 - b. bestimmt den anrechenbaren Tagessatz für Personen:
 1. mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen;
 2. ohne Anspruch auf Opferhilfe. Von diesem Tagessatz wird der durchschnittliche Anteil für Kosten für Unterkunft und Verpflegung bestimmt (anrechenbares Kostgeld).
 - d. beaufsichtigt Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.
- 3) Die Finanzkontrolle prüft die Betriebsrechnung.

Kommentar:

- Eine Anhörung der Gemeinden bleibt wünschenswert.
- Mit den Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution scheinen unterschiedliche Dinge in einem Artikel geregelt zu werden.

Art. 39^{bis}

Eine Streichung scheint nicht angezeigt. Hingegen sollte verdeutlicht werden, dass die Unterbringung eine fachliche Indikation voraussetzt und wann diese gegeben ist (Abs. 1 und 2). Auch sollte die Voraussetzung für die besondere Zuständigkeit deutlicher zum Ausdruck kommen (Abs. 3).

Vorschlag:

Art. 39bis Fachliche Indikation

¹ Die Unterbringung nach Art. 39 Abs. 1 dieses Erlasses setzt eine fachliche Indikation voraus.

² Die fachliche Indikation ist gegeben, wenn die Unterbringung geeignet und notwendig ist, einer Gefährdung des Kindes oder des Erwachsenen zu begegnen.

³ Ist die betroffene Person oder ihre gesetzliche Vertretung mit der Unterbringung einverstanden und eine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht erforderlich, obliegt die fachliche Indikation:

- c) der für die betreuende Sozialhilfe zuständigen Stellen der politischen Gemeinden oder

- d) der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingesetzten Beiständinnen und Beiständen im Rahmen ihres Auftrags.

Es ist gemäss der Vorlage unklar, ob UMA Einzelfälle im Sinne von Art. 39 sind.

Art. 40a und 40b

Die Notwendigkeit dieser Bestimmungen ist gegeben, weil die Zuständigkeit, die Kostentragung und die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung in bewilligten Pflegefamilien und bewilligten Einrichtungen ausserhalb der IVSE einer Regelung bedürfen.

Art. 43a

Die Begründung im Bericht erscheint schlüssig.

Änderung von Art. 20 BehG

Es ist schwierig, den vorgesehenen Erlasstext von Art. 20 Abs. 1^{bis} BehG und die Ausführung in der Übersicht zu beurteilen. Wenn jedoch feststeht, dass die im Einzelfall ausgerichtete Globalpauschale des Bundes ohnehin nicht ausreichend ist, sind Zweifel an der Notwendigkeit der Bestimmung angebracht.

Einfügung von Art. 30a EG-StPO

Die Begründung im Bericht und die Regelung erscheinen schlüssig.

3 Schlussbemerkung

Aufgrund unserer Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln kommen wir zu folgenden abschliessenden Bemerkungen:

Die Gemeindeautonomie bzw. die förderalen Strukturen des Kantons St.Gallen sind grundsätzlich zu wahren und wo sinnvoll zu berücksichtigen. Unklar ist jedoch, wer die Sterbehospize betreibt bzw. finanziert. Hier braucht es Klarheit. Die SVP ist der Ansicht, dass der Betrieb von Sterbehospiz-Einrichtungen angesichts der massgeblich gemeindeübergreifenden Leistungserbringung als kantonale Aufgabe festzulegen ist.

Für die Kenntnissnahme und Berücksichtigung der Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann
Parteipräsident